

Merkblatt Finanzbeiträge der Gleichstellungskommission

1 Ziel

Im Rahmen des «Bundesprogrammes für Chancengleichheit von Frau und Mann an den Universitäten» richtete der Bund in den Jahren 1999 bis 2011 für jede Besetzung eines Lehrstuhls mit einer Frau eine Prämie aus. Für den Einsatz dieser Mittel ist die Gleichstellungskommission zuständig. Sie verwendet das Geld zum Erreichen folgender Ziele:

- a) Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen und bei der Besetzung von Leitungsfunktionen;
- b) Förderung der Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Care Arbeit;
- c) Förderung von gender studies in der Lehre;
- d) Förderung von gender studies in der wissenschaftlichen Forschung;
- e) Sensibilisierungsmassnahmen für die Verbesserung der Chancengleichheit.
- f) Vernetzung weiblicher Angehöriger innerhalb der Universität oder mit anderen der Thematik verbundenen Stellen.

2 Vorgehen

Die Zuteilung von Mitteln erfolgt projektbezogen und auf Antrag der Projektleitenden.

3 Anträge

Als Antragstellende kommen Mitglieder der Universität Luzern in Frage, d.h.: Immatrikulierte und Personen in einem Anstellungsverhältnis. Anträge sind per E-Mail an chancengleichheit@unilu.ch einzureichen. Eingabetermine für Anträge werden auf der Website der Gleichstellungskommission veröffentlicht. Die Anträge müssen fünf Elemente enthalten: a) eine Beschreibung des Projektes; b) eine plausible Darlegung, welche der unter Nr. 1 genannten Ziele auf welchem Weg erreicht werden und wie die unter Nr. 4 genannten Kriterien erfüllt sind; c) ein Budget; d) einen Zeitplan. Nach Durchführung des Projektes legen Antragstellende einen Bericht vor, der zwei Elemente enthält: a) Selbstbeurteilung der Zielerreichung und b) finanzielle Abrechnung.

4 Zusprache von Mitteln

Über die Zusprache von Mitteln entscheidet die Gleichstellungskommission abschliessend in Anwendung folgender Kriterien:

- a) Bedeutung des Projektes für das Erreichen der unter Nr. 1 genannten Ziele (= Hauptkriterium);
- b) Beitrag des Projektes zur Umsetzung der Strategie der betreffenden Fakultät oder der Universität;
- c) ggf. wissenschaftliche Qualität;
- d) Effizienz des Mitteleinsatzes (u.a. Einhalten der Entschädigungssätze der Forschungskommission);
- e) Nachhaltigkeit.
- Je nach Gesamtbild erfolgt eine volle oder anteilmässige die Zusprache der beantragten Mittel. Ausgeschlossen ist die Bezahlung von Geld für Stipendien, für Dauerstellen oder für die Publikation von Qualifikationsarbeiten.

Beschlossen von der GLK am 8. Oktober 2018. Diese Neuregelung tritt am 8. Oktober 2018 in Kraft.